

Baltische Studien,
34. Jg., 1. Heft (1884)

Stettin

(Hrsg. von: Gesellschaft für Pommersche Geschichte
und Alterthumskunde)

Zigeuner in Pommern.

Vom Staatsarchivar Dr. von Bülow.

Das erste Auftreten der Zigeuner in Deutschland wird in den Anfang des 15. Jahrhunderts verlegt. Wie gegenwärtig so wanderte bereits damals dieses Volk, dessen Ursprung unbekannt war, das aber von den Chronisten als die Nachkommenschaft des Ismael bezeichnet wurde, unstät und ohne Heimath durch die Länder, fast in einem jeden einen andern Namen tragend. Im südöstlichen Europa, in der Türkei, der Wallachei, in Ungarn nennt man den Zigeuner Zingane, in Frankreich bohémien oder egyptien und in England demgemäß gipsy, in Böhmen heißt er rom, d. h. Mann oder kálo, d. i. der Schwarze, in Scandinavien Spámand, weil er sich mit Wahrsagen abgiebt; in Norddeutschland war die Bezeichnung Tater vielfach gebräuchlich, da man einen Zusammenhang der Zigeuner mit den Tartaren annahm. Eigenthümlich ist dem Volke die geschickte Behandlung des Eisens; mit einfachen Werkzeugen versehen verfertigt der Zigeuner doch ziemlich gute Arbeit, oft sogar als „Kaltschmidt“ ohne Feuer durch bloßes Hämmern. In seinen religiösen Gebräuchen richtet sich derselbe, durch Verfolgung vorsichtig gemacht, nach dem jeweiligen herrschenden Glauben; in evangelischen Ländern ist er evangelisch, in katholischen katholisch, in sittlicher Hinsicht außerordentlich vernachlässigt¹⁾.

¹⁾ Liebich, Die Zigeuner. Leipzig 1863. Mit besonders günstigem Auge betrachtet Borrow, Agent der englischen Bibelgesellschaft, die spanischen Zigeuner in seinem Werke: Fünf Jahre in Spanien, Breslau, Mag & Co., 1844.

Zeigen uns die heutzutage herumstreifenden Zigeunerbanden ein Bild auch äußerer Verkommenheit, so war ihr erstes Auftreten im 15. und 16. Jahrhundert in Deutschland ein wesentlich anderes: mit großem Pomp phantastisch aufgepußt und mit hochklingenden, selbstertheilten Titeln prunkend, betraten damals zahlreiche Zigeuner Schaaren zu Fuß und zu Roß von Ungarn her den deutschen Boden. An ihrer Spitze stand ein „Herzog oder Graf von Klein-Egypten“, der mit kaiserlichen oder päpstlichen Geleitsbriefen versehen an die Fürsten, deren Gebiete er berührte, das Gesuch um freien Durchzug für sich und die Seinen stellte. Wann die Zigeuner zuerst nach Pommern gekommen sind, läßt sich bei dem Mangel urkundlicher Nachrichten nicht nachweisen, da aber Engelbert Wusterwitz nach Kranz's Bandalia das Jahr 1417 als die Zeit ihres ersten Auftretens im Brandenburgischen angiebt²⁾, so ist bei dem Wandertriebe des Völkchens wohl anzunehmen, daß dasselbe nur wenig später auch nach Pommern vorgeedrungen sein wird.

Erst etwa ein Jahrhundert später aber läßt sich die wenn auch nur vorübergehende Anwesenheit von Zigeunern in Pommern auch urkundlich nachweisen aus dem im königlichen Staatsarchiv aufbewahrten Geleitsbuch des Herzogs Bogislav 10. In dieses für die Zeitgeschichte sehr werthvolle Buch, welches ein unhistorischer Sinn vor mehr als einem halben Jahrhundert als Maculatur verkaufte, das aber durch sachverständige Hände vor der Papiermühle gerettet ward und jetzt den ihm gebührenden Platz wieder erhalten hat, wurden theils im Wortlaut, theils als kurze Notiz alle Geleitsbriefe eingetragen, welche der Herzog ertheilte. Unter den ersteren finden wir im Jahre 1512 einen Geleitsbrief für Ludwig von Rothenburg, Grafen von Klein-Egypten und seine Zigeunergesellschaft folgendermaßen lautend³⁾:

²⁾ Niesel, Codex dipl. Brandbg. IV. S. 57. An den anderen Stellen des Codex sind unter den Tartari wirkliche Tartaren oder auch Türken zu verstehen.

³⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Wolg. Arch. Tit. 36, Nr. 1, fol. 101 v.

Gleidtsbriff

Ludwigen von Rothenburgs graben von Kleinen Egipten
sambt seiner zyganiſchen geſelſchaft.

Wir Bugſlaff von gotſ gnadenn zu Stetin, Pomern, Caſſuben, der Wende herzog, fuſt zu Rugen und grave zu Gutzow entbieten allen und iglichen criſtlichen konynge, geiſtlichen unnd werntlichen churfurſten und fuſtenn, prelaten, graben, freyenhern, rittern, knechten, emptern, gleichleuten unnd zcolnern, den von ſteten und dorffern, weß wurden, ſtands oder weſens die ſeind und bevelniß ſie haben, den diſer unſer brieff ſhurkombt, gezeigt ader geſeſen wirdt, unßern willigen und freuntlichen diñſt, gunſtlichen gruß und allß gutn zuvern mit vorfundung, daß wir gegenwertigen Ludewigen von Rotenburge, graben von Kleinen Egipten ſambt ſeiner geſelſchaft, dieweil er ſich izunder nach Danzig und an ander orthe zu begeben willens, durch unſer ſhurſtenthumb, land und gebiete ſtracß den ſelbigen weyß auszureyßen vorgunt und nachgeben haben; von deßwegen wir inen auch mit den ſeinen ſambt ſeinen guttern und ſeiner hab dieſer zzeit in unſer ſicher vehlich⁴⁾ undt ungeverlich gleidt haben gnomen mit vndt in krafft und macht dieß unſers brieffs, alſo doch, daß er ſich mit derſelbigen ſeiner geſelſchaft geleitlich halten ſoll. Und iſt derhalben unſer vleyßig und freuntlich bitten, gutlich ſynnen unnd beger an wen er mit dieſſem unſerm brieve gelanget, ime gnad, gunſt, furderung und guten willen von unſern wegen zu bezeigenn, ime auch behauſung und herbrig mitzuteylen, auff daß er alſo unvorhindert ſolichen ſeinen ſhurgenommen weg zziehn und ſhulbringen moge. Daß ſeind wir umb ein jdern nach gebur willig unndt freuntlich zu vordinen, zu beſchuldenn unnd in gnaden gonſtlich zu erkennen gneigt, und die unſern thuen daran unſer ganze zuverlaſſige meynungk. Datum Stetin, Sontags nach Donati deß heiligen biſchoffes anno 2c. xv^o unnd zwelff⁵⁾, vnd mit unſerm anhangendem inſigel verſiegelt.

Andreas Janus ſcripsit.

⁴⁾ vehlich = ſicher.

⁵⁾ 1512, 8. Auguſt (oder wenn Donatus episc. Evoreae gemeint iſt: 2. Mai, oder wenn episc. Fesulanus: 24. October).

Darunter noch die kurze Notiz: *Iterum concessit princeps eidem anno 1515 feria secunda post decollationis Johannis* ⁶⁾ *salvum conductum usque Martini juxta tenorem hujus formao superioris.*

Einige Jahre später, 1521, begehrte und erhielt ein Graf Dietrich von Klein-Egypten die herzogliche Erlaubniß zu mehrmonatlichem Aufenthalt im Lande:

Anno 2c. xxi am dag Andree ⁷⁾ hat m g h graff Diethrichen von Kleinen Egipten mit xv parn seins volds durch s f g landt zu ziehen bisz auff fastnacht vorgunt und so lang in geleit genomen und entfangen. Ansegger kanzler.

Dies sind die ältesten urkundlichen Nachrichten über das Vorkommen von Zigeunern in Pommern. Zu welchem Zweck die Führer dieser beiden Banden, die „Grasen“ Ludwig und Dietrich, unsere Gegend bereisten, wird nicht gesagt; der erstere beabsichtigte überhaupt keinen längeren Aufenthalt, sein Ziel war Danzig, der andere aber wollte mit seiner 30 Köpfe starken Schaar gemächlicher, vielleicht ohne jedes Ziel im Lande umherziehen, und beiden wurde das Gesuch gewährt. Offenbar traute man ihnen nichts Arges zu, sonst würde die Fassung des Geleitsbriefes eine andre sein. Allerdings ist derselbe an fremde Fürsten und deren Beamte, nicht an die eigenen Unterthanen gerichtet, kann also nicht in befehlender Form reden; aber immerhin erkennt man, daß der Herzog eine schlechte Meinung von seinen Schülzlingen nicht hatte.

Dies sollte sich bald ändern. Etwa vierzig Jahre später finden wir die Zigeuner in dem Verdachte stehend, mit dem Reichsfeinde, den Türken, geheime, landesverrätherische Verbindung zu haben. Auf ihren Streifzügen sollten sie das Land im Interesse der Türken ausgekundschaftet und dessen Schwächen verrathen haben. Wie weit der später immer wiederkehrende Verdacht begründet war, läßt sich schwer entscheiden, jedenfalls wurde er die Veranlassung, daß von Reichs wegen gegen die wirklichen oder vermeintlichen Spione vorgegangen

⁶⁾ 25. Juni.

⁷⁾ 1521, 30. November. Ebenda fol. 150v.

wurde⁸⁾. Das gegen dieselben erlassene Mandat kennen wir nur in der Form, in welcher es seinen Weg in eine nicht mehr vollständig vorhandene pommerische Polizeiordnung vom 26. März 1563 gefunden hat. In derselben wird das strenge Verfahren gegen die „täterenn edder zciegener“ durch den erwähnten Verdacht motivirt, wozu noch der Umstand tritt, daß allerhand schlechtes Gefindel, das alle Ursache hatte, dem Arm des Gesetzes aus dem Wege zu gehen, sich mit jenen vermengt und sein Unwesen treibe. Das noch unter der vorigen Regierung so arglos gewährte freie Geleit wird bei Strafe von 20 Gulden verboten und aufgehoben und die Zigeuner damit kurzweg für vogelfrei erklärt. Der Wortlaut ist folgender⁹⁾:

— — 41. Wann denn tatherenn edder zciegenerenn.

Mademe de ro. key. mat. unnd gemheine stende des hilligen romischen rikes, darumme dat men gewisse anteginge heft, dat under densulven etlike befunden werden, de den vienden der christenheit gelegenheit vorkundtschoppen, unnd wil ock gewisse findt, dat vele lose motichgenger unnd de erer bösen daet halven nicht secker findt, sic under de tater begeven, so wille wi der ro. key. mat. tho gehorsam und unnsen landen unnd luden ock gemeiner christenheit tho guede allen unsen underdanen bi pene twintig gulden unastatlic tho betalen gebaden hebben, dat se keine tateren edder de sic darvor utgeben, hensefner geleiden edder in eren gebeden bulden scholen, sondern willen ehre have unnd guder, ock liff unnd levendt, ungeachtet alles vormeinten gegebenen geledes, jedermennichlic in unsen landen frey gegeben hebbenn, unnd schol an dem nemant twevelen edder unrecht dhonn — —.“

Von dem prunkhaften Schein der früheren Zeit ist nichts übrig geblieben; das romantische Hellsdunkel hatte der nüchternen

⁸⁾ Daß übrigens die Eigenart der Zigeuner sie für Kundschafterdienste brauchbar machte, erkannte auch Friedrich der Große, der in den Kriegen mit Oesterreich, namentlich im siebenjährigen, Zigeuner als Spione verwendete und dieselben später ansiedelte. Zeitschrift für preuß. Gesch. u. Landeskunde III (1866) S. 347.

⁹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 99. Nr. 1.

polizeilichen Prosa weichen müssen, welche den vornehmen Stand der Grafen von Klein-Egypten und deren rechtliche Sonderstellung nicht anerkannte, sondern in ihnen nichts weiter als arbeitsscheue Gauner und Feinde der gesellschaftlichen Ordnung sah. Der in den Anschauungen der Zeit begründete Vorwurf der Zauberei wird dagegen in dem vorliegenden Material niemals gegen die Zigeuner erhoben. Die strengen Maßregeln, welche man gegen die Zigeuner von jetzt an in Anwendung zu bringen für gut fand, beruhten vielmehr in der durch sie gefährdeten Sicherheit des Lebens und des Eigenthums, namentlich in den ländlichen Bezirken. Durch Drohungen eingeschüchtert, war der Landmann oft genug gezwungen, aus seinem Vorrath den ungebetenen Gästen reichlich mitzutheilen, ja dieselben wohl gar den herzoglichen Verböten zum Trost bei sich zu beherbergen. In den wenigsten Fällen wird die Staatsgewalt in der Lage gewesen sein, die angedrohten Strafen in Ausführung zu bringen, so daß die nur auf dem Papier bestehende Strenge wenig besagen wollte und die Landstreicher zu einer immer größeren Plage wurden. Das urkundliche Material ist hier sehr lückenhaft und namentlich aus der Zeit des energischen Herzogs Johann Friedrich ist uns bezüglich der Zigeuner nichts aufbehalten. Daß man aber auch anderwärts schlechte Erfahrungen mit ihnen gemacht hatte, beweist u. A. ein Edict des Kurfürsten Johann Georg von Brandenburg vom Sonntag nach Cantate (16. Mai) 1596, worin es heißt:

„— 8. Und weil öffentlich, daß die lose leichtfertige buben, so sich tattern oder zegeuner nennen, diebe und verhetter sein, auch der Christen lande dem Türcken und andern der Christenheit feinden verkuntschaffen, sollen dieselben hinfüro in unsern landen keinesweges gelitten, viel weniger durch jemandes in seinen gebieten zu sein, bey verlust seiner gericht und meidung unser schweren straffe vergleicht werden. Und wo jemand wieder die zegeuner was fürnemen würde, der oder die sollen daran nicht gefrevelt oder unrecht gethan haben —.“¹⁰⁾

¹⁰⁾ Mypsius, Corpus constitut. Marchicarum, Th. V, Abthlg. 5, Cap. 1, Nr. 11, Spalte 21 ff. Das ganze Capitel enthält Edicte ähnlichen Inhalts von 1565—1735.

Erst von Herzog Bogislaw 13. haben wir ein gedrucktes Plakat, gegeben Stettin den 1. Februar 1604, das in der Strenge der Fassung noch hinausgeht über die Polizeiordnung von 1563. In demselben wird zunächst das bestehende Verbot des Hausens der Zigeuner neu eingeschränkt und im Uebertretungsfalle mit Gefängniß- und Leibesstrafe gedroht. Ist Jemand durch die Noth gezwungen, dem Gesindel Herberge oder Unterstützung zu gewähren, so hat er davon nachträglich Anzeige zu machen. Die Stelle lautet:¹¹⁾

„— — Ordnen unnd gebieten, das alle gardende knechte, auch frembde bettler, ziegener, rohrleute¹²⁾, wahrsager und dergleichen landtfehrer unnd müßiggengere unsere landt strads reumen und sich des gardens, bedtlens und umbziehens genzlich enthalten, ihnen auch von unsern underthanen nichts sol gegeben, viel weniger sie gehauset und geherberget werden. Mit vorwarnung, wo hierüber jemandt betreten oder wie gedacht ichts mit gewaldt vornehmen würde, das derselbige von unsern amptleuten und andern, die gerichtß gewaldt in unserm lande und dörrfern zu uben haben, sol gefenglich eingezogen und als ein freveler und nothdrenger mit ruthen außgestrichen oder am leibe und sonst nach gebühr und eines jeden vortwirdung gestrafft werden. Wo auch jemandß unserer underthanen gardenden herrlosen knechten, frembden bedtlern, zigenern, rohrleuten, wahrsagern, lediggengern und landtstreichern etwas geben, se hausen und herbergen oder auch unsern amptleuten und seiner obrigkeit, das ihm mit gewaldt sey etwas abgedrungen, nicht vormelden würde, derselbige sol mit dem thurn oder sonsten anderer willkührlichen straffe unnachlessig verfolget werden.“ — — Werden troß dieses Verbotes, so heißt es weiter, dennoch dergleichen Landstreicher gesehen, so soll auf den Dörrfern Sturm geläutet werden und Jeder herbeieilen, um sie mit gewaffneter Hand anzugreifen und zu fangen.

¹¹⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 99. Nr. 4.

¹²⁾ Leute, welche das an den Ufern der Gewässer wachsende Schilf schnitten und daher in der dazu geeigneten Jahreszeit ein Wanderleben führten, das oft in Landstreicherei ausarten mochte.

Während des großen Krieges schweigen begreiflicher Weise die Nachrichten; über dem großen allgemeinen Elend vergaß man das kleinere, und wo durch hohe Herren so viel geraubt und geplündert wurde, kam es nicht darauf an, wenn die kleinen Diebe es ebenso machten. Als aber nach dem Frieden geordnete Zustände wiederkehrten, suchte man der Zigeuner wieder ebenso wie vorher sich zu entledigen. Das beweist u. A. eine Verfügung der brandenburgischen Regierung zu Colberg vom Jahre 1661. Dieselbe lautet:¹³⁾

Friedrich Wilhelm Churfürst.

U. g. g. z. Bester . . . u. l. g. Wir vernehmen mit ungnädigstem mißfallen, wie daß einige ziganer und anders loses gesinde, so sich zu ihnen gesellet, hin und wieder im lande mit stehlen und rauben große insolentien verüben und sonst allerhand schaden veruhrsachen. Solchem zu steuern ergeheth hirmit an euch gnädigster befehl, daß ihr durch die landreuter, voigte und weß ihr sonsten für leute an der hand habet, ihnen vermeldet, daß sie innerhalb solcher zeit, do sie die negste grenze erreichen können, sich aus dem lande machen und do sie sich darin seumig oder wiedersezig erweisen solten, sie durch benandte personen dazu anhalten laßet. Sollten sie auch zu schwach seyn und die ziganer nicht pariren wollen, hat hiesiger commendant der oberster von Schwerin dehnen aller ohrten stehenden officirern ordre ertheilet, auf begehren euch die hülfliche hand und assistance zu leisten, do dan auf solchen fall ihr dieselbe darum anzulangen habet. Signatum Colberg, den 19. Maji 1661.

An

die hauptleute, landvoigte, und burgrichter im lande.

Uebrigens finden wir während der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Zigeunerbanden wiederholt im Gefolge der Heere und dem Organismus derselben in irgend einer Form eingefügt. Meist heißen die Führer dieser Banden Fouriere, auch Quartiermeister, ohne daß man über ihre Functionen

¹³⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I. Tit. 99. Nr. 7.

Aufschluß erhält. In den Marsch- und Verpflegungsordnungen der Zeit rangirt ein Fourier mit den Corporalen, Muster-schreibern u. dergl. Das königliche Staatsarchiv bewahrt ein Actenstück, das über mehrere derartige Persönlichkeiten aus dem letzten Viertel des 17. Jahrhunderts berichtet¹⁴⁾, so im Jahre 1682 über einen Conrad Rosenberger, gewesenen Corporal in der Leibcompagnie des anhaltischen Regiments, 1684 über einen Hans Georg Adeler, gewesenen Musketier in der Compagnie des Hauptmanns Bernhard Luyders vom crosyischen Regiment. Adeler wird in einem von Erasmus von Herzdorf zu Weigsdorf unterschriebenen Paß „der erbare und mannhafte Hans George Adeler, von Görlich gebürtig, zigeuner“ genannt. Am reichhaltigsten ist aber das Material vorhanden über einen Zigeuner Johann Klein aus Rüstzin, der zwölf Monate lang beim crosyischen Regiment, in der Compagnie des genannten Hauptmanns Luyders als Fourier gedient hatte, „sich auch vor dem erbfeind so verhalten, wie es einem ehrlichen soldaten geziemen will“. Da Klein wegen seines zahlreichen Troßes, der sich mit Weibern und Kindern auf 40 Personen belief, dem Regimente nicht mehr folgen konnte, bat er um seinen Abschied und erhielt denselben anscheinend in allen Ehren. Aus der Zeit vom 19. März 1683 bis zum 25. April 1685 sind 33 Paßbriefe vorhanden, welche, vielfach die Spuren starken Gebrauchs tragend, ihm von den Behörden, deren Dertter er passirte, ertheilt worden sind. Von der Stadt Reg in Oesterreich unter der Enns beginnend, kann man die Kreuz- und Querszüge der Truppe durch Mähren, Böhmen, Westpreußen, Brandenburg bis nach Pommern in die colberger Gegend während des genannten Zeitraumes verfolgen. Ich beschränke mich auf die Mittheilung seines Zuges durch die beiden letztgenannten Gebiete.

Am 15. October 1684 erhielt Klein einen Paß in Cöln an der Spree, in welchem bemerkt ist, daß er seit dem 6. d. M. sich dort aufgehalten habe, von Brandenburg gekommen sei und nach Stargard wolle.

¹⁴⁾ Stett. Arch. P. I Tit. 99. Nr. 245 a.

1. November Stargard auf der Jhna, seit 31. October. Will nach Berlin.

13. December Cöln a. d. Spree. Kommt von Stargard, hat sich etliche Wochen hier aufgehalten, will nach Königsberg in Preußen.

29. December Lettnin (bei Pyritz). Ist dort seit dem 25. d. M., will nach Berlin.

1685, 23. Januar. Grüneberg (südwestlich von Königsberg i. N.) Will nach Berlin.

30. Januar. Zellin (südlich von Königsberg i. N.), seit 16. d. M. Der Paß ist ausgestellt durch Catharina Elisabeth von Mörner, geb. von Sack.

14. Februar. Clebow (bei Greifenhagen).

21. Februar. Säßig. Zwei Nächte.

2. April. Roggow (bei Regenwalde), seit 31. März; will nach Labes. Maß von Borde stellt den Paß aus.

11. April. Greifenberg in Pommern.

25. April. Masdorf, einen Tag, will nach Colberg. Martin von Flemming stellt den Paß aus.

Keiner dieser mit Unterschrift und Siegel versehenen und anscheinend echten Paßbriefe sagt über die Führung dieser Zigeuner etwas Nachtheiliges aus, und wenn man, was ja nicht ausgeschlossen ist, nicht annehmen will, daß die betreffenden Behörden sich durch Furcht vor der Rache der fremden Gäste zur Ausstellung wahrheitswidriger Urtheile bewegen ließen, so wäre Alles in Ordnung. Wir müßten danach annehmen, daß den Heeren des 17. Jahrhunderts mehr oder minder zahlreiche Zigeunerbanden in irgend einer Weise ordnungsmäßig verbunden waren, vielleicht um Kundschafterdienste zu leisten. Leider aber haben wir gleichzeitige Zeugnisse, daß dem nicht immer so war, daß vielmehr dies aller strengen Disciplin abholde Gesindel sich oft nur den Schein gab, als gehöre es dem Soldatenstande an. Die bei dem durchweg deutschen Klang der oben angeführten Namen naheliegende Frage, ob wir es in den vorliegenden Fällen mit wirklichen Zigeunern oder mit gewöhnlichen arbeits scheuen Landstreichern zu thun haben, kann aus

dem vorhandenen Material nicht entschieden werden. Jedemfalls aber war es eine den Behörden seit lange wohlbekannte Thatsache, daß die Zigeuner und ihres Gleichen falsche Pässe gebrauchten, und daß trotz der amtlichen Atteste kaum einer je unter der Fahne gestanden habe, „denn es hat die erfahrung uber gnugsam bezeuget, daß sich mancher sauler bösewicht, der einigen feind im selde noch nie gesehen, mittelst eines passborts, so er an sich durch mancherley weise von andern erhandelt, aus dem fretten und pladen der armen pauwen ganz ein handwerck zu machen und sich sein lebtag damit zu uehren im vorhaben ist¹⁵⁾.“

Daß vorkommenden Falles daher ein sehr bündiges Verfahren eingeschlagen wurde, zeigt das Beispiel eines Zigeuners Christian Rosenbergh, der sich Capitainlieutenant titulirte. Derselbe hatte sich wegen Erneuerung seines Passes in folgendem Schreiben an die hinterpommersche Regierung gewendet¹⁶⁾:

Durchlauchtigster churfürst, gnedigster herre.

Sage unterthenigst danck für den mir gnedigst ertheilten pass vom 16. febr. verlaufenen 1688. jahres. Ruhn habe ich meine vorgenommene reise nach Preußen abgeleget, und nachdehme ich von meinen völdern die gemundirten zue ihr churfürstl. durchl. krigsdienste im vergangenen herbst mitgegeben, die ungemundirten aber an mir behalten, und ob schon mit denselben biß Schweht dem march nach gewesen, so habe doch dieselbe nicht weiter bringen und zuerude nehmen müssen. Weil ich dan anho mit den bey mir habenden leuthen ihr churfürstl. durchl. mit guth und bluth zue dienen bereith bin und schon ihr churfürstl. durchl. wohlsehligen herren vater in Dennemarc, Pohlen und anderen krigsoccassionen bedienet gewesen, derhalben anderen herren zu dienen bedenden trage, so gelanget an eur. churfürstl. durchl. mein unterthenigstes bitten, mir alten mann so gnedigst zue erscheinen und den vom 16. febr. verlaufenen jahres mir gnedigst ertheilten pass zu renoviren und dabey

¹⁵⁾ Mylius a. a. O. Theil III, Abthlg. 1, Nr. 2, Spalte 5 ff. Edict des Kurf. Johann Sigismund vom 6. December 1616.

¹⁶⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. 1 Tit. 99. Nr. 245 a.

allen und jeden frigs und civilbedieneten einzubinden, mich mit den bey mir habenden leuthen, alwo ich in dero landen anlangen werde, nebst pferden und zeug frey pass- und repassiren zue lassen und allen beforderlichen willen zue erweisen. Ich verpflichte mich, das keinige klage uber mir so wenig meine leuthe angebracht werden soll, weshalb ich meines verhaltens beyligende attestata producire, getröste mich genedigster erhörung, verbleibe zeithlebens

euw. churfürstl. durchl.

unterthenigster

Christian Rosenberg

gewesener capitainleutenambt.

Der Bittsteller hat also nach seiner Aussage einen Theil seiner Leute an das kurfürstliche Heer abgegeben, beruft sich auf seine eigenen, dem großen Kurfürsten und dessen Vater geleisteten Dienste und begehrt nun in derselben als bekannt vorausgesetzten Weise von Neuem verwendet zu werden. Offenbar beabsichtigt er nicht im Gefolge des Heeres, sondern selbständig umherzuziehen und verspricht für das Verhalten seiner Leute während dieser Zeit einstehen zu wollen. Die Atteste, auf die er sich beruft, sind Zeugnisse seines Wohlverhaltens, ausgestellt von der Stadt Treptow a. N. unter dem 10. Juni 1689, Greifenberg a. N. unter dem 16. Juni 1689 und von Lessen Ulrich von Bonin zu Parsow unter dem 29. Juni 1689.

Die kurfürstliche Regierung sah jedoch in dem gewesenen Capitainleutenant trotz aller Versicherungen und Atteste nur den Landstreicher und verfügte kurz: „Weil s. chfl. durchl. hohe person gnedigst befohlen, solche herum vagirende zigainer im lande nicht zu dulden, supplicant auch iho die beste gelegenheit hat, bey der chfl. armee kriegesdienste zu thun, so wirdt demselben hiermit injungiret, sich stundess an mit seinen bey sich habenden leuten auß dem lande zu machen, widrigensalß chursl. regierung deßfalls andere nachdrückliche verordnung zu verfügen sich gemüßigt finden wirdt. Signatum Stargard den 15. julii 1689“. Den erwähnten Behörden aber wird unter gleichem Datum das allerhöchste Mißfallen

darüber zu erkennen gegeben, daß dieselben dem veröffentlichten Edict zuwider die Zigeuner bei sich beherbergt und sogar mit Pässen versehen haben.

Sich „auß dem Lande zu machen“ wurde übrigens den Zigeunern mit der Zeit immer schwerer, da begreiflicher Weise die benachbarten Landesherren über den Besuch auch nicht erfreut waren und den gleichen Befehl erließen. Da blieb denn das Zuchthaus der letzte traurige Hafen, in den der Nachkomme der Grafen von Klein-Egypten endlich gelangte. Daß aus diesem zu entkommen schwer und mit Lebensgefahr verknüpft sei, ja daß auch nach dem Tode dem Zigeuner noch keine Ruhe wurde, sondern ihm Schimpf angethan werden konnte, mußte 1739 eine aus dem Zuchthaus zu Stargard entsprungene Zigeunerin erfahren¹⁷⁾. Sie hieß ebenfalls Klein, wie jener Fourier im croschen Regiment und hatte sich auf der Flucht zu Tode gefallen; die Leiche aber wurde nicht beerdigt, sondern wie die eines Hingerichteten an die Anatomie verabsolgt.

¹⁷⁾ Staatsarchiv zu Stettin: Stett. Arch. P. I Tit. 99. Nr. 726.